



per Telefax/E-Mail

München, 31.5.2011

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

- Pressemitteilung -

Keine Privatflieger auf dem ehemaligen Militärflugplatz Fürstenfeldbruck

Mit Urteilen vom 31. Mai 2011 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) die Klagen der Flugplatz Fürstenfeldbruck Betriebsgesellschaft mbH abgewiesen, die auf Durchsetzung einer zivilen Nachfolgenutzung für den ehemaligen Militärflugplatz Fürstenfeldbruck in Gestalt der Errichtung eines Verkehrslandeplatzes gerichtet waren.

Die Klägerin wollte die Änderung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) zu Fall bringen, mit der die Bayerische Staatsregierung bestimmt hatte, dass in der Region München zusätzlich zu der bestehenden zivilen Luftverkehrsinfrastruktur kein neuer Verkehrslandeplatz zugelassen werden dürfe. Außerdem klagte sie auf Erteilung einer luftrechtlichen Änderungsgenehmigung für die zivile Nutzung, die die Regierung von Oberbayern (Luftamt Südbayern) abgelehnt hat.

Die Normenkontrollklage gegen die Änderung des LEP ist nach Auffassung des BayVGH bereits unzulässig, weil die Klägerin als juristische Person des Privatrechts durch diese Rechtsvorschrift nicht gebunden werde. Das LEP richte sich vielmehr nur an öffentliche Planungsträger. Die Normenkontrollklage gegen die Neufassung der raumordnerischen Zielfestsetzung wäre zudem auch unbegründet. Mit der Neufassung des LEP werde der Vorrang der Nutzung des ehemaligen Militärflugplatzes für Siedlungs-, Gewerbe- und Erholungsflächen lediglich als sog. „Sollziel“ festgeschrieben, dem Luftamt damit aber nicht in rechtswidriger Weise sein Bewertungs- und Entscheidungsspielraum genommen.

Auch die Ablehnung der Änderungsgenehmigung für eine zivile Luftverkehrsnutzung des Flughafens Fürstenfeldbruck ist nach Auffassung des BayVGH rechtlich nicht zu beanstanden. Insoweit habe die Klägerin nur einen Anspruch auf fehlerfreien Gebrauch des behördlichen Ermessens, dem hier ausreichend Genüge getan worden sei. Weder sei festzustellen, dass die begehrte Genehmigung die einzige richtige Entscheidung gewesen wäre (sog. Ermessenreduzierung auf Null) noch sei der Klägerin die Genehmigung vom Luftamt verbindlich in Aussicht gestellt worden. Nach der Änderung des LEP habe das Luftamt die Zulassung des Verkehrslandeplatzes im Rahmen seiner Interessenabwägung ablehnen und dem Offenhalten von Flächen für Siedlungs-, Gewerbe- und Erholungsflächen in der dicht besiedelten Region den Vorrang einräumen dürfen.

Die vollständigen Urteilsgründe werden erst in einigen Wochen vorliegen.

Der BayVGH hat die Revision gegen seine Urteile nicht zugelassen. Dagegen kann Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erhoben werden.

(Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 31. Mai 2011, Az. 8 N 10.1663 und 8 A 08.40016)

Pressesprecher

Ri'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315
RR'in Susanne Gerdes Tel.2130-264, Fax 2130-464

Postanschrift

Postfach 34 01 48
80098 München

Dienstgebäude

Ludwigstr. 23
80539 München

Telefon

(089) 21 30-0

Telefax

(089) 21 30 320

E-Mail: poststelle@vgh.bayern.de

Internet: <http://www.vgh.bayern.de>